Satzung der Stadt Dortmund
über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes für den zukünftigen Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes In N 237 – Hauptbahnhof Nordseite –
vom 29.09.2016

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und des § 25 Abs. 1 Ziffer 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414, FNA 213-1) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 08.12.2016 folgende Satzung zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes für den zukünftigen Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes In N 237 – Hauptbahnhof Nordseite – beschlossen:

§ 1
Besonderes Vorkaufsrecht

Im Stadtbezirk Innenstadt Nord ist die Aufstellung des Bebauungsplanes In N 237 – Hauptbahnhof Nordseite – beabsichtigt. Im zukünftigen Geltungsbereich dieses aufzustellenden Bebauungsplanes sind bereits Grundstücksverkäufe getätigt worden. Weitere Verkäufe werden eventuell angestrebt. Zur Sicherung der geplanten städtebaulichen Maßnahmen und zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Dortmund ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zu, die im nachfolgend beschriebenen Gebiet liegen.

§ 2
Festlegung des Satzungsgebietes

Das Satzungsgebiet umfasst die Flächen des zukünftigen Geltungsbereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes In N 237 wie nachfolgend beschrieben:

Das Satzungsgebiet umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Nord den Bereich östlich der Straße „Sunderweg“, nördlich der Bahngleise des Hauptbahnhofes, westlich der Leopoldstraße, südlich der Straße „Königshof“ und der Praxisklinik Dortmund, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes In N 232 – ZOB Steinstraße –, südlich der Hauptpost Dortmund, westlich der Schützenstraße sowie südlich der Grüne Straße und der Treibstraße.

Ausgenommen sind öffentliche Verkehrsflächen und sonstige Infrastrukturgrundstücke.

Im Einzelnen umfasst das Satzungsgebiet folgende Flurstücke:

- Gemarkung Dortmund, Flur 1,
 Flurstücke 562 A, 563 A, 564 A, 565 A, 566 A, 567 A, 568 A;

- Gemarkung Dortmund, Flur 40,
 Flurstücke 121, 138, 175, 548, 562, 565, 566, 568, 615, 616, 669;

- Gemarkung Dortmund, Flur 55,
 Flurstücke 186, 213, 215, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236;

- Gemarkung Dortmund, Flur 56,
 Flurstücke 400, 401, 402, 403, 404, 431, 466;

- Gemarkung Dortmund, Flur 57,
 Flurstücke 235, 236, 237, 238, 244, 245, 246, 303, 304, 342, 343, 344, 345, 347, 348, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 377, 378, 379, 397, 419.

Zur Orientierung sind die räumlichen Abgrenzungen des Satzungsgebietes im beigefügten Plan dargestellt.

§ 3
Inkrafttreten

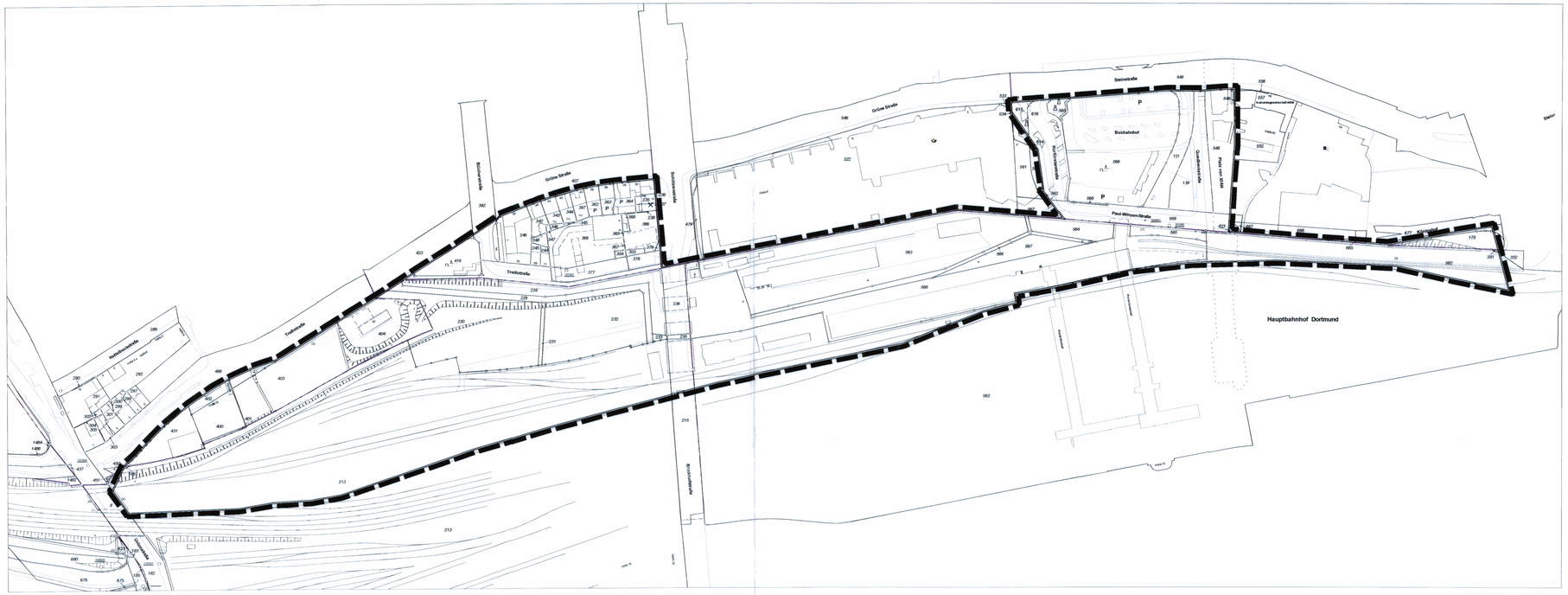
Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in den Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt Dortmund, in Kraft.

gez. Sierau
Ullrich Sierau
Oberbürgermeister

Anlage
Satzungsplan

Funktion	Stv. TL 61/4-3 Wessel	Stv. TL 61/4-2 Sannemann	TL 61/4-5 Stüssel	Stv. 61/FL Finger	6/Dez.-Büro	OB-Büro
Datum						
Handzeichen						

Satzung über ein besonderes Vorkaufrecht nach § 25 BauGB für den Bereich Hauptbahnhof Nordseite



Geltungsbereich

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters Stand 12/2016 überein. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Dortmund, 25.12.2016

Leiter des Katasteramtes

Der Rat der Stadt hat am 08.12.2016 nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023) die „Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für den Bereich Hauptbahnhof Nordseite" beschlossen.

Dortmund, 19.12.2016

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Hiermit wird entsprechend § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516 / SGV NRW 2023) bestätigt, dass der Wortlaut der „Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für den Bereich Hauptbahnhof Nordseite" mit dem Beschluss des Rates vom 08.12.2016 übereinstimmt und dass die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmachungsVO eingehalten worden sind.

Dortmund, 19.12.2016

Oberbürgermeister

Die „Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für den Bereich Hauptbahnhof Nordseite" ist in den "Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtsblatt der Stadt - Nr. 1 vom 06.01.17 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist die Satzung in Kraft getreten.

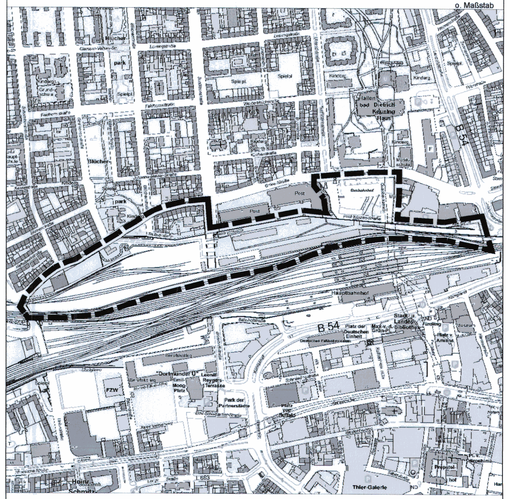
Dortmund, 16.01.2017

Bereichsleiter

Satzung über ein besonderes Vorkaufrecht nach § 25 BauGB
für den Bereich Hauptbahnhof Nordseite

	Maßstab	Abteilung	Datum
	1: 2000	61/4	Sept. 2016

o. Maßstab



Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und
Bauordnungsamt